

Personalleasing im politischen Bereich von März 2021 bis zur Übernahme

Klagenfurt am Wörthersee, im November 2023



INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	5
1. Allgemeines	9
1.1. Prüfungsauftrag	9
1.2. Prüfungsgegenstand und -zeitraum	9
1.3. Prüfungsunterlagen	10
2. Analysen zum Prüfungsauftrag	11
2.1. Allgemeines.....	11
2.2. Personalleasingkosten	12
2.2.1. Übersicht	12
2.2.2. Vergleich Leasingkräfte – Vertragsbedienstete	15
2.3. Schwerpunkte	17
2.3.1. Zeiterfassung	17
2.3.2. Stellenbeschreibung	19
2.3.3. Arbeitsleistung – Kontrolle der Überstunden	21
2.4. Urlaubersatzleistungen	28
2.5. Politische Arbeit einzelner Leasingkräfte	28
2.5.1. Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse.....	28
2.5.2. Teilnahme an Clubsitzungen	29
2.6. Sonstige Fragestellungen.....	30
3. Zusammenfassung der Empfehlungen	34



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
Abs	Absatz
BGM	Bürgermeister
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
Dr.	Doktor/Doktorin
etc.	et cetera
EUR	Euro
GR	Gemeinderat/Gemeinderätin
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
iVm	in Verbindung mit
K-KStR	Klagenfurter Stadtrecht 1998
Landeshauptstadt	Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Mag.	Magister/Magistra
MwSt.	Mehrwertsteuer
PE	Kurzzeichen der Abteilung Personal
rd.	rund
[sic]	lateinisch: „sic erat scriptum“ – so stand es geschrieben
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Magistratszahl



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Ausgaben für die Landeshauptstadt unter Berücksichtigung aller 14 Leasingkräfte	12
Abb. 2	Gesamtaufwand pro Leasingkraft in absoluten Zahlen	13
Abb. 3	Durchschnittlicher monatlicher Aufwand pro Leasingkraft	14
Abb. 4	Vergleich: Größenordnung für den Gesamtaufwand für Leasingkräfte	16
Abb. 5	Vergleich: Größenordnung für den Gesamtaufwand für Vertragsbedienstete	16
Abb. 6	Clusterung der beschriebenen Tätigkeiten einer Leasingkraft	25



Kurzfassung

Prüfungsauftrag

Der Kontrollausschuss beauftragte den Stadtrechnungshof am 9. November 2022 mit der Überprüfung der Personalleasingkosten von Mitarbeitern im politischen Bereich, wobei folgende Schwerpunkte vom Prüfungsauftrag mitumfasst waren:

- Zeiterfassung
- Kontrolle der Überstunden
- Stellenbeschreibung
- Arbeitsleistung

Die Prüfung bezog sich auf den Zeitraum März 2021 bis März 2022.

Es wird festgehalten, dass dem Stadtrechnungshof entgegen der rechtlichen Verpflichtung bis zum redaktionellen Stichtag der Berichterstellung nicht alle angeforderten Unterlagen, Informationen und Zugänge (zu automationsunterstützten Daten) zur Verfügung gestellt wurden.

Personalleasingkosten

Die Prüfung bezog sich auf insgesamt 14 Leasingkräfte, die sich auf Planstellen mit Tätigkeiten im Büro des Bürgermeisters, der einzelnen Stadtsenatsmitglieder und der Gemeinderatsclubs verteilen. Im Prüfungszeitraum betrugen die Ausgaben für die Landeshauptstadt in Summe EUR 847.661,16 inklusive Mehrwertsteuer.

Der Gesamtaufwand pro Leasingkraft in durchgehender Vollzeitbeschäftigung lag innerhalb des Prüfungszeitraums in absoluten Zahlen in einer Bandbreite von EUR 44.165,47 bis EUR 204.535,14, während jener in durchgehender Teilzeitbeschäftigung zwischen EUR 3.906,89 und EUR 44.185,19 lag.

Der durchschnittliche monatliche Aufwand für die einzelnen Leasingkräfte in durchgehender Vollzeitbeschäftigung lag in einer Bandbreite von EUR 4.907,17 bis EUR 18.278,39, während jener in durchgehender Teilzeitbeschäftigung zwischen EUR 625,10 und EUR 3.948,63 lag.



Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Größenordnung für den jährlichen Gesamtaufwand (bezogen auf einen fiktiven Bruttogehalt) bei den Leasingkräften um rd. 36 % über jenem von vergleichbaren Vertragsbediensteten lag.

Aufgrund des festgestellten höheren Gesamtaufwandes empfiehlt der Stadtrechnungshof, die Aufnahme etwaiger Leasingkräfte nur kurzfristig bzw. nur für die Abdeckung von Arbeitsspitzen vorzunehmen.

Zeiterfassung

Alle im gegenständlichen Antrag genannten Personen waren im städtischen Zeiterfassungssystem „All in time“ registriert. Durch die Nutzung der Terminals wurden die Dienstzeiten aller im Antrag genannten Personen elektronisch erfasst, wobei die diesbezügliche Dokumentation mit – aus dem System generierten – Zeiterfassungsjournalen stattfand.

Der Stadtrechnungshof überprüfte die einzelnen Zeiterfassungsjournale auf etwaige Korrekturbuchungen und stellte fest, dass innerhalb des Prüfungszeitraumes bei allen 14 Leasingkräften insgesamt 372 Korrekturbuchungen vorgenommen wurden. Dabei fiel auf, dass eine Leasingkraft rd. drei Mal so viele Korrekturbuchungen wie die Nächstfolgende aufwies. In Ermangelung bereitgestellter Unterlagen waren dem Stadtrechnungshof tiefergehende Prüfungshandlungen bezüglich der Zeiterfassung nicht möglich.

Stellenbeschreibung

Im Rahmen der Erhebung und Überprüfung der Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche, der Ziele, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten sowie Pflichten, die mit den einzelnen Positionen der Leasingkräfte einhergehen, stellte der Stadtrechnungshof fest, dass in Bezug auf die im Antrag genannten Personen keine Stellenbeschreibungen vorhanden waren. Stellenbeschreibungen sind eine wesentliche Grundlage für ein funktionierendes IKS.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, ehestmöglich Stellenbeschreibungen zu erarbeiten, damit für jede Stelle der Verantwortungsbereich sowie ein eindeutiges Anforderungs- und Leistungsprofil definiert



ist. Weiters dienen diese als erforderliche Grundlage für die Durchführung von Soll/Ist-Vergleichen bezüglich der Arbeitsleistung.

Arbeitsleistung – Überstunden

Der Gesamtaufwand an ausbezahlten Überstunden belief sich auf brutto EUR 79.891,78, wobei über den gesamten Prüfungszeitraum gesehen bei 11 von 14 Leasingkräften die geleistete Dienstzeit im Wesentlichen der Soll-Arbeitszeit entsprach. Vom Gesamtüberstundenaufwand entfiel ein Anteil von rd. 78 % auf eine Leasingkraft. In diesem Fall kam es zu keiner Übertragung von geleisteten Zeiten auf das Guthabenkonto. Die Überstunden wurden bereits unterjährig zur Verrechnung gebracht.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die formelle Genehmigung für die Auszahlung von Überstunden bei dieser Leasingkraft in allen Fällen vorlag, jedoch die Genehmigung ohne überprüfbare Leistungsdokumentation erfolgte.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, als Nachweis für abzurechnende Überstundenleistungen eine adäquate Dokumentation in einem zentralen Erfassungssystem der Landeshauptstadt zu führen, welche zum Zeitpunkt der Genehmigung vorliegen muss.

Bezüglich der Arbeitsleistung der Leasingkräfte stellte der Stadtrechnungshof fest, dass eine Nachprüfung und Verifizierung der Angaben schon mangels Stellenbeschreibungen nicht möglich war.

Politische Arbeit einzelner Leasingkräfte

Im Prüfungszeitraum waren fünf Leasingkräfte auch politisch tätig, wobei eine Person Mitglied des Gemeinderates war und vier Personen als Ersatzmitglieder des obersten Organs der Landeshauptstadt fungierten. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass es in vier Fällen zu Tätigkeitsüberschneidungen hinsichtlich des Dienstverhältnisses zur Landeshauptstadt und der politischen Tätigkeit als Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Gemeinderates kam. Von den vier Fällen betrafen drei Fälle im Zeitumfang von 296 Minuten das Mitglied des Gemeinderates und ein Fall im Zeitumfang von 50 Minuten ein Ersatzmitglied. Beim Mitglied des Gemeinderates kam es auch zu zeitlichen Überschneidungen von 658 Minuten hinsichtlich des Dienstverhältnisses zur Landeshauptstadt und der politischen Tätigkeit bei Clubsitzungen.



Der Stadtrechnungshof empfiehlt die Einhaltung einer strikten Trennung von politischer Tätigkeit und privatrechtlichem Dienstverhältnis zur Landeshauptstadt sowie eine Überprüfung im Zuge der Dienstaufsicht. Zum Ausschluss von Doppelverrechnungen wird eine Gegenprüfung (4-Augen-Prinzip) der anordnungsbefugten Stelle empfohlen.

Stellungnahme zum Rohbericht

Die Rohfassung dieses Berichtes wurde per E-Mail am 20. Oktober 2023 an den Leiter der Abteilung Personal sowie in Kopie an den Magistratsdirektor gesandt. Der Stadtrechnungshof ersuchte, etwaige Stellungnahmen bis spätestens 3. November 2023 schriftlich zu übermitteln und bot als Termin für eine Schlussbesprechung den 6. oder 7. November 2023 in den Räumlichkeiten des Stadtrechnungshofes an.

Es wird festgehalten, dass dem Stadtrechnungshof bis zum 6. November 2023 weder eine Stellungnahme übermittelt noch eine Bestätigung zu einem der avisierten Schlussbesprechungstermine rückgemeldet wurde. Der Stadtrechnungshof ging somit davon aus, dass dieser Bericht in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen wurde.



1. Allgemeines

1.1. Prüfungsauftrag

Gemäß § 89 Abs 1 K-KStR ist es Aufgabe des Stadtrechnungshofes, die Gebarung der Landeshauptstadt auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen.

Der gegenständliche Prüfungsauftrag „Überprüfung der Personalleasingkosten im Zeitraum März 2021 bis zur Übernahme im März 2022 der Mitarbeiter im politischen Bereich laut Antrag PE 34/179/2022, erweitert um die Themen Zeiterfassung, Kontrolle der Überstunden, Stellenbeschreibung und Leistungen¹“ wurde dem Stadtrechnungshof gemäß § 90 Abs 2 K-KStR vom Kontrollausschuss der Landeshauptstadt in der Sitzung des Kontrollausschusses am 9. November 2022 erteilt.

1.2. Prüfungsgegenstand und -zeitraum

Prüfungsgegenstand war die Überprüfung der Personalleasingkosten von 14 Leasingkräften, welche mit Stadtsenatsbeschluss vom 23. Februar 2022 zu Antrag Zl.: PE 34/179/2022 auf Basis der Dienstordnung 2022 in den Dienst der Landeshauptstadt übernommen wurden.

Die Überprüfung der Personalleasingkosten bezog sich auf den Leasingaufwand für die Landeshauptstadt, im Detail auf die jeweilige Leasingkraft und den jeweiligen Monat, sowie den Gesamtaufwand über den Prüfungszeitraum.

Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung nachstehender Schwerpunkte:

- Zeiterfassung
- Kontrolle der Überstunden
- Stellenbeschreibung
- Arbeitsleistung

¹ Gemeint ist hier die Arbeitsleistung.



Die Prüfung bezog sich auf den Zeitraum März 2021 bis März 2022. Am 13. März 2022 kam es zur Beendigung der Personalüberlassung und in der Folge zur Übernahme der im Antrag genannten Leasingkräfte in den Mitarbeiterstand des Magistrates.

Die rechtlichen Grundlagen, insbesondere Stadtsenats- und Gemeinderatsbeschlüsse sowie grundsätzliche Feststellungen zum Personalleasing wurden bereits im Bericht des Kontrollamtes „Beschäftigung Leasingmitarbeiter“ von Juni 2022 ausgeführt. Somit wurden diese im gegenständlichen Bericht nicht nochmals aufgegriffen.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

1.3. Prüfungsunterlagen

Gemäß § 90 Abs 4 K-KStR haben die der Überprüfung des Stadtrechnungshofes unterliegenden Einrichtungen dem Stadtrechnungshof alle verlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das der Stadtrechnungshof zum Zwecke der Durchführung der Überprüfung im Einzelfall stellt. Der Stadtrechnungshof ist insbesondere befugt, an Ort und Stelle in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe (wie Geschäftsstücke, Korrespondenzen, Verträge) Einsicht zu nehmen und deren Übermittlung zu verlangen sowie Zugang zu automationsunterstützt gespeicherten Daten zu erhalten.

Als Prüfungsunterlagen dienten insbesondere:

- Stadtsenatsbeschluss Antrag Zl.: PE 34/179/2022
- im elektronischen Rechnungswesen-System der Landeshauptstadt dokumentierte Buchungen samt den hinterlegten Anhängen (Originalrechnungen, korrigierte Rechnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen, etc.)
- von der Abteilung Personal zur Verfügung gestellte Unterlagen
- von sonstigen Abteilungen zur Verfügung gestellte Unterlagen
- von den Gemeinderatsclubs zur Verfügung gestellte Informationen
- von einzelnen Leasingkräften zur Verfügung gestellte Informationen



Es wird festgehalten, dass dem Stadtrechnungshof von der Abteilung Personal entgegen der Verpflichtung gemäß § 90 Abs 4 K-KStR angeforderte Unterlagen, Informationen bzw. der Zugang zu automationsunterstützten Daten bis zum redaktionellen Stichtag der Berichterstellung am 10. Oktober 2023 – wie nachfolgend aufgelistet – nicht zur Verfügung gestellt wurden:

- Gleitzeitkorrektur-Buchungsjournale – Erstanfrage am 27. Juli 2023
- Zugang, als Leseberechtigung zum System Easy Documents (Buchungsjournale der Gleitzeitanträge) – Erstanfrage am 25. August 2023
- Auskunftserteilung bezüglich Zeiterfassung bei bestimmten Dienstreisen – Erstanfrage am 1. August 2023

2. Analysen zum Prüfungsauftrag

2.1. Allgemeines

Von den prüfungsgegenständlichen Leasingkräften wurden in einem ersten Schritt deren magistratsinterne Position, das jeweilige Beschäftigungsausmaß sowie das Datum bezogen auf den Beginn und die Beendigung der Personalüberlassung erhoben.

Die 14 Leasingkräfte verteilten sich auf Planstellen mit Tätigkeiten in den Büros des Bürgermeisters und der einzelnen Stadtsenatsmitglieder (zehn Kräfte) sowie der Gemeinderatsclubs (vier Kräfte).

Das Beschäftigungsausmaß lag für acht Personen bei 40 Wochenstunden, bei zwei weiteren wurden die Teilzeitbeschäftigungen ab September 2021 bzw. Dezember 2021 auf Vollzeitbeschäftigungen (40 Wochenstunden) ausgedehnt. Im Büro eines Stadtsenatsmitglieds war eine Vollzeitplanstelle auf insgesamt vier Teilzeitstellen aufgeteilt.

Drei Personen waren schon vor Beginn des Prüfungszeitraumes als Leasingkraft für die Landeshauptstadt tätig. Für acht Personen erfolgte die Überlassung an die Landeshauptstadt im April 2021, für zwei weitere im Juli 2021 und für eine Person im September 2021.



Im Prüfungszeitraum waren fünf der im Antrag Zl.: PE 34/179/2022 genannten Leasingkräfte auch politisch tätig, wobei eine Person Mitglied des Gemeinderates war und vier Personen als Ersatzmitglieder des obersten Organs der Landeshauptstadt fungierten.

Die Überlassung als Leasingkraft endete bei allen am 13. März 2022, und wurden diese als Mitarbeiter auf Basis der Dienstordnung 2022 in den Dienst der Landeshauptstadt übernommen.

2.2. Personalleasingkosten

2.2.1. Übersicht

In einem nächsten Schritt wurde der Leasingaufwand für die Landeshauptstadt – bezogen auf die jeweilige Leasingkraft und das jeweilige Monat, sowie der Gesamtaufwand über den Prüfungszeitraum – ermittelt.

Im Prüfungszeitraum betragen die Ausgaben (Sachaufwand) für die Landeshauptstadt unter Berücksichtigung aller 14 Leasingkräfte mit deren jeweiligem Beschäftigungsausmaß sowie Einsatzdauer in Summe EUR 847.661,16 inklusive Mehrwertsteuer. Dieser Betrag setzte sich wie folgt zusammen:

Normalstundenpauschale	EUR 584.424,40
Mehrarbeit und Überstunden	EUR 66.576,48
Ersatzruhe ²	EUR 9.416,48
Dienstreise	EUR 1.276,91
Urlaubersatzleistung	EUR 44.690,03
Gesamtnettobetrag	EUR 706.384,30
20 % Mehrwertsteuer	EUR 141.276,86
Gesamtbruttobetrag	EUR 847.661,16

Abb. 1

Die in Abbildung 1 ersichtlichen, kumulierten Posten ergaben sich aus den Rechnungen, welche die Leasingfirma an die Landeshauptstadt ausstellte, mit denen die Leistungen personen- und

² Ersatzruhe: Eine ununterbrochene Ruhezeit, die als Abgeltung für die während der wöchentlichen Ruhezeit geleistete Arbeit zusteht. Die Abgeltung erfolgte monetär.



zeitraumbezogen zuzüglich 20 % MwSt. verrechnet wurden. Die Anweisungsbefugnis lag nach vorzunehmender sachlich und rechnerischer Prüfung durch den fachlich zuständigen Personenkreis bei der Abteilung Personal.

Die Leasingkräfte standen in keiner dienstvertraglichen Beziehung zur Landeshauptstadt. Dementsprechend erhielten sie ihre entgeltlichen Ansprüche – unter Berücksichtigung der gesetzlich im Einzelfall vorgesehenen Abzüge – von der Leasingfirma abgegolten.

Der Gesamtaufwand für die Landeshauptstadt pro Leasingkraft in durchgehender Vollzeitbeschäftigung lag innerhalb des Prüfungszeitraumes in absoluten Zahlen in einer Bandbreite von EUR 44.165,47 bis EUR 204.535,14, während jener in durchgehender Teilzeitbeschäftigung zwischen EUR 3.906,89 und EUR 44.185,19 lag. (Siehe Abb. 2.)



Abb. 2



Der durchschnittliche monatliche Aufwand für die einzelnen Leasingkräfte in durchgehender Vollzeitbeschäftigung lag in einer Bandbreite von EUR 4.907,17 bis EUR 18.278,39, während jener in durchgehender Teilzeitbeschäftigung zwischen EUR 625,10 und EUR 3.948,63 lag. (Siehe Abb. 3.)

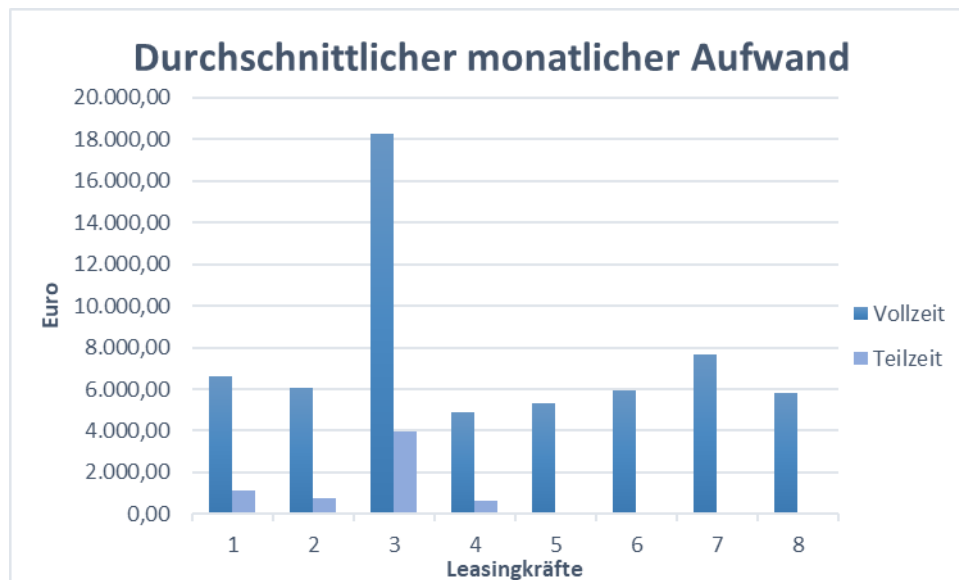


Abb. 3

Die Differenzen innerhalb der einzelnen Bandbreiten begründeten sich mit unterschiedlichen Normalstundenpauschalen, Einsatzdauer und Auszahlungen für Überstunden, Ersatzruhe sowie Resturlaubsansprüchen.

Auf den jeweiligen Rechnungen gegenüber der Landeshauptstadt waren die Monatspauschale sowie die in der Monatspauschale nicht enthaltenen Verrechnungsbestandteile angeführt.

Laut Auftragsbestätigung des Leasingunternehmens waren in der Monatspauschale enthalten:

- Gehalt
- Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration)
- Gehaltsnebenkosten (u.a. Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung, Kommunalsteuer, Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag)
- Recruiting
- Verwaltungskostenaufwand



In der Monatspauschale nicht enthalten und daher laut Auftragsbestätigung zusätzlich zu verrechnen waren:

- Entgeltfortzahlungen für arbeitsrechtlich vorgesehene Abwesenheiten nach Überlassungsende und die arbeitsrechtliche Kündigungsfrist
- Urlaubersatzleistungsansprüche
- allfällige Kündigungsentschädigungen gemäß dem Rahmenkollektivvertrag für Angestellte des Gewerbes und den gesetzlichen Bestimmungen
- variable Gehaltsbestandteile wie Prämien oder Bonuszahlungen
- Überstunden und Mehrarbeit inkl. aller Zuschläge
- Schnitt Nichtleistung³
- Gehaltsnebenkosten zu den oben angeführten Punkten

Angefallene Reise- und Aufwandsentschädigungen sowie Wegzeiten der überlassenen Arbeitskraft wurden an die Landeshauptstadt weiterverrechnet.

2.2.2. Vergleich Leasingkräfte – Vertragsbedienstete

Zur Veranschaulichung der Größenordnung für den unterschiedlichen Gesamtaufwand für die Landeshauptstadt zwischen Leasingkräften und Vertragsbediensteten wurden die Aufwandspositionen ausgehend von einem fiktiven Bruttogehalt in Höhe von EUR 2.850,-- (bei Vollzeitbeschäftigung ohne Berücksichtigung von etwaigen Überstunden usw.) wie folgt aufgeschlüsselt:

³ Rückmeldung der Abteilung Personal mit E-Mail vom 6. Juni 2023: „Der Punkt „Schnitt Nichtleistung“ ist laut Auskunft der Personalleasingfirma standardisiert in den Auftragsbestätigungen angeführt, gelangt aber bei den prüfungsgegenständlichen Überlassungsverhältnissen nicht zur Anwendung, da es sich nicht um stundenweise Überlassungen handelt.“



Leasingkräfte:	monatlich (12 mal)	jährlich
fiktiver Bruttogehalt	EUR 2.850,00	EUR 39.900,00
Sonderzahlungen	EUR 475,00	
Gehaltsnebenkosten	EUR 996,79	EUR 11.961,50
Recruiting	EUR -	EUR -
Verwaltungskostenaufwand	EUR 476,21	EUR 5.714,50
20 % MwSt.	EUR 959,60	EUR 11.515,20
Summe Gesamtaufwand	EUR 5.757,60	EUR 69.091,20

Abb. 4

Vertragsbedienstete:	monatlich (8 mal)	monatlich (4 mal)	jährlich
fiktiver Bruttogehalt	EUR 2.850,00	EUR 2.850,00	EUR 39.900,00
Sonderzahlungen	EUR -	EUR 1.425,00	
Gehaltsnebenkosten	EUR 770,93	EUR 1.149,27	EUR 10.764,50
Recruiting	EUR -	EUR -	EUR -
Verwaltungskostenaufwand	EUR -	EUR -	EUR -
20 % MwSt.	EUR -	EUR -	EUR -
Summe Gesamtaufwand	EUR 3.620,93	EUR 5.424,27	EUR 50.664,50

Abb. 5

Es wird festgehalten, dass die Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration) bei Leasingkräften bereits im monatlichen Bezug inkludiert waren, während diese bei den Vertragsbediensteten quartalsmäßig zur Auszahlung gelangten.

Der annäherungsweise Betrag für die Gehaltsnebenkosten fiel bei den Vertragsbediensteten vergleichsweise etwas geringer aus, da für diese keine Kommunalsteuer zu entrichten war.

Der Stadtrechnungshof vernachlässigte in diesem Beispiel den Aufwand der Rekrutierung, da für die Leasingkräfte von einer Überlassungsdauer von mehr als sechs Monaten ausgegangen wurde. Laut den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Leasingfirma sind diese Kosten abhängig vom



Rekrutierungsaufwand und reduzieren sich pro Monat der Überlassung der Arbeitskraft an den Beschäftigten um jeweils $\frac{1}{6}$, sodass diese Kosten nach sechs Monaten auslaufen.

Ein Verwaltungskostenaufwand und eine zu leistende Mehrwertsteuer fielen ausschließlich bei Leasingkräften an. Die Verrechnung des Sachaufwandes für Leihpersonal erfolgte durch Rechnungslegung der Leasingfirma an die Landeshauptstadt.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Größenordnung für den jährlichen Gesamtaufwand (bezogen auf einen fiktiven Bruttolohn) bei den Leasingkräften um rd. 36 % über jenem von vergleichbaren Vertragsbediensteten lag.

Aufgrund des festgestellten höheren Gesamtaufwandes empfiehlt der Stadtrechnungshof, die Aufnahme etwaiger Leasingkräfte nur kurzfristig bzw. nur für die Abdeckung von Arbeitsspitzen vorzunehmen.

Dazu wird festgehalten, dass bereits der Kontrollausschuss in der Sitzung vom 22. Juni 2022 auf Basis des Berichtes des Kontrollamtes „Beschäftigung Leasingmitarbeiter“ empfahl, den Einsatz von Leasingkräften ausschließlich im Sinne des allgemeinen Grundgedankens eines Personalleasings – flexible und kurzfristige Personalbedarfsabdeckung bei Arbeitsspitzen und Dringlichkeit – unter Einbeziehung der Abteilung Personal vorzusehen.

2.3. Schwerpunkte

2.3.1. Zeiterfassung

Alle im gegenständlichen Antrag genannten Personen waren im städtischen Zeiterfassungssystem „All in time“ registriert. Die Zeiterfassung hatte elektronisch über Terminals zu erfolgen. Das Zeiterfassungsgerät war jeweils bei Antritt bzw. Ende des Dienstes mittels Chip zu betätigen. Jedes Verlassen der Dienststelle bzw. die Rückkehr zum Arbeitsplatz erforderten ebenfalls die Betätigung des Terminals. Etwaige Korrekturen oder Fehlbuchungen im System waren über elektronische Gleitzeitanträge unter Angabe einer Begründung zu beantragen und vom jeweiligen Vorgesetzten nach entsprechender Prüfung derselben zu genehmigen. Nach Freigabe des Korrekturantrages erfolgte die



Verbuchung im Zeiterfassungssystem (Workflow). Durch diese Vorgangsweise wurden die Dienstzeiten aller im Antrag genannten Personen erfasst, wobei die diesbezügliche Dokumentation mit – aus dem System generierten – Zeiterfassungsjournalen stattfand.

Der Stadtrechnungshof überprüfte die einzelnen Zeiterfassungsjournale auf etwaige Korrekturbuchungen und stellte fest, dass innerhalb des Prüfungszeitraumes bei allen 14 Leasingkräften insgesamt 372 solcher Buchungen vorgenommen wurden. Dabei fiel auf, dass eine Leasingkraft rd. drei Mal so viel Korrekturbuchungen wie die Nächstfolgende aufwies. Die Freigabe der Korrekturanträge erfolgte bei dieser Leasingkraft durch den Magistratsdirektor.

Aufgrund der hohen Anzahl an Korrekturbuchungen (rd. 41 %) wurden vom Stadtrechnungshof am 27. Juli 2023 für diese Leasingkraft einzelne Gleitzeitkorrekturbuchungsjournale in der Abteilung Personal mit dem Ersuchen um Übermittlung bis längstens 18. August 2023 angefordert. Am letzten Tag der Übermittlungsfrist wurde dem Stadtrechnungshof von Seiten der Personalabteilung zu dieser Anforderung wie folgt mitgeteilt:

„Aufgrund verschiedenster Umstände (Lohnsteuerprüfung, Prüfung durch den Landesrechnungshof, Urlaubszeit etc.) sind die Ressourcen der Personalabteilung derzeit erschöpft, da dem operativen Betrieb der Vorrang einzuräumen ist. Wir bemühen uns gegenständliche Frage zu beantworten.“

Mit E-Mail vom 25. August 2023 wies der Stadtrechnungshof die Personalabteilung darauf hin, dass dieser gemäß § 90 Abs 4 K-KStR befugt ist, Zugang zu automationsunterstützten Daten zu erhalten. Die Abfrage könne somit vom Stadtrechnungshof selbst vorgenommen werden und wäre der operative Betrieb der Personalabteilung dadurch nicht belastet. Zur raschen Freischaltung durch die Stabsstelle Informationstechnologie wurde der Leiter der Abteilung Personal um kurze formale Rückbestätigung ersucht. Eine Rückmeldung an den Stadtrechnungshof war bis zum redaktionellen Stichtag der Berichterstellung nicht erfolgt.

Am 1. September 2023 beantragte der Stadtrechnungshof bei der Stabsstelle Informationstechnologie (Helpdesk) unter Berufung auf § 90 Abs 4 K-KStR die Freischaltung einer allgemeinen Leseberechtigung für das Bezug habende System (Easy Documents). Mit E-Mail vom 7. September 2023 wurde der



Stadtrechnungshof darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Magistratsdirektor diesen Antrag mit nachstehender Begründung ablehnte:

„Eine generelle Freischaltung der Leseberechtigung wird nicht genehmigt. Selbstredend erfolgt jederzeit in Entsprechung des Klagenfurter Stadtrechtes eine Zurverfügungstellung von Daten aus der Gleitzeit zum Zweck der Durchführung einer Überprüfung im Einzelfall (Begründung)“

Diese Begründung war für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar, zumal die Befugnis, Zugang zu den Bezug habenden automationsunterstützt gespeicherten Daten zu erhalten, vom Prüfungsauftrag erfasst ist und eine darüberhinausgehende Begründung vom Gesetz nicht gefordert wird.

Nachdem der Stadtrechnungshof die Ablehnung des Antrages im Widerspruch zu § 90 Abs 4 K-KStR sah, wurde am 7. September 2023 beim Magistratsdirektor und beim Leiter der Abteilung Personal um eine Stellungnahme zur Auslegung der gesetzlichen Bestimmung ersucht. Zu Dokumentationszwecken und zur weiteren rechtlichen Würdigung wurde diese schriftlich eingefordert. Bis zum redaktionellen Stichtag der Berichterstellung wurden dem Stadtrechnungshof weder die angeforderten Unterlagen übermittelt, noch die schriftliche Stellungnahme vorgelegt.

In Ermangelung bereitgestellter Unterlagen waren dem Stadtrechnungshof tiefergehende Prüfungshandlungen bezüglich der Zeiterfassung (z.B. Kontrolle der Begründung bei Korrekturbuchungen) nicht möglich.

2.3.2. Stellenbeschreibung

Im Rahmen der Erhebung und Überprüfung der konkreten Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche, der Ziele, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten sowie Pflichten, die mit den einzelnen Positionen der Leasingkräfte einhergehen, ersuchte der Stadtrechnungshof am 15. November 2022 bei der Abteilung Personal, und am 16. Jänner 2023 bei der Magistratsdirektion sowie der Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen um Übermittlung der Stellenbeschreibungen aller im gegenständlichen Antrag genannten Personen. In der Folge langten beim Stadtrechnungshof nachstehende Rückmeldungen ein:



Stellungnahme der Abteilung Personal per E-Mail vom 24. November 2022:

„Über Stellenbeschreibungen verfügen wir nicht. Möglicher Weise können diese von der jeweiligen Dienststelle zur Verfügung gestellt werden.“ [sic]

Stellungnahme der Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen per E-Mail vom 18. Jänner 2023:

„Ich darf mitteilen, dass auch seitens der Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen für die in den politischen Büros tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine verschriftlichten Stellenbeschreibungen vorliegen, zumal wir auch bei der Aufnahme dieser Personen in keinster Weise eingebunden sind und diese uns nur in organisatorischer Hinsicht dienstzugeteilt werden.“

Stellungnahme der Magistratsdirektion per E-Mail vom 26. Jänner 2023:

„Zur Anfrage darf auf die Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 11. Oktober 2010 i.d.g.F. [...] hingewiesen werden. Der konkrete Aufgabenbereich [...] hängt dabei von der jeweiligen Person des/r Bürgermeisters/in ab, welche Agenden in seinem/ihrem Büro erledigt werden sollen.“

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass in Bezug auf die im Antrag genannten Personen keine Stellenbeschreibungen vorhanden waren. Die seitens der Magistratsdirektion ins Treffen geführte Geschäftseinteilung lässt eine nachvollziehbare Überprüfung der einzelnen Tätigkeiten ebenfalls nicht zu.

Für den Stadtrechnungshof ließen sich aus den oben angeführten Stellungnahmen keine geregelten Zuständigkeiten im Sinne eines zweckentsprechenden und geregelten Geschäftsganges ableiten. Stellenbeschreibungen sind zudem eine wesentliche Grundlage für ein funktionierendes IKS.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, ehestmöglich Stellenbeschreibungen zu erarbeiten, damit für jede Stelle der Verantwortungsbereich sowie ein eindeutiges Anforderungs- und Leistungsprofil definiert ist.



Dazu wird festgehalten, dass bereits im Bericht des Kontrollamtes „Personalstand und -bewirtschaftung 2017“ von Juni 2018 empfohlen wurde, im Zuge der Erstellung eines Bewertungsplanes (für die Bewertung einer Position im Stellenplan) genaue Stellenbeschreibungen zu erarbeiten, damit für jede Stelle ein eindeutiges Anforderungsprofil (Tätigkeiten mit Vorgaben/Zielen, Ausbildung mit Fähigkeiten und eventuellen Spezialkenntnissen, eventuellen Führungsaufgaben und -kompetenzen) klargelegt wird.

2.3.3. Arbeitsleistung – Kontrolle der Überstunden

Vom Stadtrechnungshof wurden die jeweiligen Zeiten jeder Leasingkraft – ausgehend von deren Erfassung bis zur schlussendlichen Verrechnung – auf Basis der einzelnen Zeiterfassungsjournale nachverfolgt. Diese Journale bildeten die Grundlage für die Verrechnung von etwaigen Überstunden, Ersatzruhe und dergleichen, und wurden selbige im städtischen Rechnungswesen-System „Newsystem“ zusammen mit den an die Landeshauptstadt ausgestellten Rechnungen der Leasingfirma archiviert.

Grundsätzlich gelten gemäß den gültigen Dienstanweisungen und der Gleitzeitvereinbarung alle über die tägliche Sollzeit hinausgehenden, angeordneten Mehrleistungen als Überstunden. Sie bedürfen der Antragstellung auf Genehmigung von Überstunden an die Magistratsdirektion und zu ihrer finanziellen Abgeltung einer Anordnung durch den Magistratsdirektor.

Hinsichtlich der Gültigkeit der Bezug habenden Dienstanweisungen und der Gleitzeitvereinbarung wurde dem Stadtrechnungshof auf Anfrage vom 27. Juli 2023 seitens der Abteilung Personal am 18. August 2023 wie folgt rückgemeldet:

„Gemäß §§ 2 iVm 10 und insbesondere § 10 Abs 3 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz i.d.g.F. gelten für die überlassene Arbeitskraft die im Beschäftigertbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer gültigen gesetzlichen, kollektivvertraglichen sowie sonstigen im Beschäftigertbetrieb geltenden verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art, die sich auf Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen.“



Die Dienstanweisungen des Magistratsdirektors zur Thematik *Anordnung von Überstunden* aus 2001, 2005 und 2015 sowie die Gleitzeitvereinbarung vom 10. Oktober 2014 galten somit auch für die von der Prüfung betroffenen Leasingkräfte.

Über die Soll-Stunden hinaus geleistete Zeiten bzw. die „Zeiten außer Rahmen⁴“ wurden auf das Gleitzeit- bzw. Guthabenkonto gutgeschrieben. Erst mit Beendigung der Überlassung im März 2022 wurden die Zeiten, welche nicht mehr durch Freizeit konsumiert werden konnten, entsprechend abgerechnet. Der Gesamtaufwand an ausbezahlten Überstunden belief sich auf brutto EUR 79.891,78.

Über den gesamten Prüfungszeitraum gesehen, entsprach bei 11 Leasingkräften die geleistete Dienstzeit im Wesentlichen der Soll-Arbeitszeit. Bei einer Teilzeitleasingkraft lag die geleistete Dienstzeit zwar um rd. 15 % über den Soll-Stunden, was jedoch dem geringen Beschäftigungsausmaß und dem dadurch raschen Aufbau eines Zeitguthabens geschuldet war. Der Überstundenaufwand der Landeshauptstadt für die oben genannten 12 (11 + 1) Leasingkräfte belief sich auf brutto EUR 11.037,18 für rd. 245 Stunden. Dies entsprach einem Anteil von rd. 14 % am Gesamtüberstundenaufwand.

Bei einer Vollzeitleasingkraft lag die geleistete Dienstzeit über den gesamten Prüfungszeitraum gesehen um rd. 12 % über der Soll-Arbeitszeit. Für diese belief sich der Überstundenaufwand der Landeshauptstadt auf brutto EUR 6.833,42 für rd. 217 Stunden. Dies entsprach einem Anteil von rd. 9 % am Gesamtüberstundenaufwand.

Bei einer weiteren Leasingkraft lag die geleistete Dienstzeit über den gesamten Prüfungszeitraum gesehen um rd. 37 % über den Soll-Stunden. Für diese belief sich der Überstundenaufwand der Landeshauptstadt auf brutto EUR 62.021,17 für rd. 691 Stunden. Dies entsprach einem Anteil von rd. 78 % am Gesamtüberstundenaufwand. In diesem Fall kam es zu keiner Übertragung von geleisteten Zeiten auf das Guthabenkonto. Die Überstunden wurden bereits unterjährig zur Verrechnung gebracht. Aufgrund des hohen Überstundenaufwandes für die Landeshauptstadt wurden dazu vom Stadtrechnungshof gesonderte Stellungnahmen von den verantwortlichen Personen eingeholt bzw. in einem Gesprächstermin erörtert. Zudem wurde die betroffene Leasingkraft um Informationen

⁴ Die Rahmenzeit ist der Zeitraum, in welchem die Arbeitszeit angerechnet wird. Zeiten außerhalb des Rahmens werden auf das Zeitkonto „Zeiten außer Rahmen“ gebucht.



hinsichtlich der von ihr für die Landeshauptstadt erbrachten Leistungen für bestimmte Zeiträume ersucht. Hierzu wurden Leistungsdokumentationen zu 99 stichprobeweise gezogenen Tagen angefordert.

Aus der schriftlichen Stellungnahme der Leasingkraft zum Prozedere hinsichtlich der Anordnung und Genehmigung von Überstunden ging im Wesentlichen hervor, dass sich die Notwendigkeit der Erbringung von Überstunden aus dem Tagesgeschäft und den Anforderungen des Bürgermeisters ergeben habe. Überstunden seien nicht planbar. Die Genehmigung sei über die Magistratsdirektion erfolgt und die Vorgehensweise gleich zu Beginn der Tätigkeit der Leasingkraft mit dem Bürgermeister und dem Magistratsdirektor so abgestimmt worden. Der Magistratsdirektor habe die Leasingkraft auch darauf hingewiesen, dass die politische Tätigkeit von der dienstlichen Funktion zu trennen sei, woran sich die Leasingkraft nach bestem Wissen und Gewissen halte.

In diesem Zusammenhang ergaben sich für den Stadtrechnungshof nachstehende Fragestellungen an den Magistratsdirektor, um deren Beantwortung mit E-Mail vom 16. Mai 2023 ersucht wurde:

1. Wurden Überstunden des betroffenen Mitarbeiters vor deren Verrichtung jeweils beantragt und genehmigt?
2. Wurden etwaige Anträge dem Magistrat gegenüber in der Antragstellung entsprechend begründet und liegen diese schriftlich vor?
3. Sollte es eine grundsätzliche Genehmigung zur Leistung von bezahlten Überstunden geben, ist diese in irgendeiner Form dokumentiert?
4. Erfolgte magistratsseitig vor Genehmigung der Abgeltung durch Auszahlung eine Überprüfung der Überstundenleistungen, beispielsweise anhand von entsprechenden Leistungsdokumentationen oder Tätigkeitsberichten des betroffenen Mitarbeiters?
5. Sollten entsprechende Dokumentationen oder Tätigkeitsberichte vorliegen, wird um Übermittlung ersucht.
6. Handelt es sich im gegenständlichen Fall um eine individuell festzusetzende Auszahlung laut DA vom 8. Juli 2015 und liegt hierfür eine entsprechende Dokumentation vor?

Aus der schriftlichen Stellungnahme des Magistratsdirektors ging im Wesentlichen hervor, dass allein schon die Funktion der Leasingkraft in Verbindung mit den individuellen Anforderungen und



Erfordernissen des jeweiligen Bürgermeisters einen regelmäßigen Anfall von Überstunden bedinge. Die diesbezüglichen Grundsätze habe der Magistratsdirektor sowohl mit der Leasingkraft als auch mit dem Bürgermeister besprochen und gebe es immer wieder Plausibilitätsprüfungen durch den Magistratsdirektor.

Eine konkrete Beantwortung der gestellten Fragen unterblieb in der schriftlichen Stellungnahme des Magistratsdirektors. Eine Nachprüfung der Plausibilitätskontrollen war dem Stadtrechnungshof schon mangels Dokumentation nicht möglich.

Für den Stadtrechnungshof war es nicht nachvollziehbar, warum im Wissen um das Beschäftigungs- und Überstundenausmaß der betroffenen Leasingkraft kein direktes und dem dargelegten Ausmaß angepasstes Vertragsverhältnis mit dem betroffenen Mitarbeiter eingegangen wurde.

In Bezug auf die formelle Genehmigung für die Auszahlung von Überstunden stellte der Stadtrechnungshof fest, dass diese in allen Fällen vorlag.

Der Stadtrechnungshof stellte weiters fest, dass die Genehmigung der Überstundenauszahlung ohne überprüfbare Leistungsdokumentation erfolgte. Die angeforderte Leistungsdokumentation zu stichprobeweise gezogenen Tagen wurde von der betroffenen Leasingkraft erst auf Anfrage des Stadtrechnungshofes während laufender Prüfung erstellt⁵.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, als Nachweis für abzurechnende Überstundenleistungen eine adäquate Dokumentation in einem zentralen Erfassungssystem der Landeshauptstadt zu führen, welche zum Zeitpunkt der Genehmigung vorliegen muss.

Die angeforderten Leistungsdokumentationen zu 99 stichprobeweise gezogenen Tagen wurde dem Stadtrechnungshof von der betroffenen Leasingkraft am 18. Dezember 2022 übermittelt. Diese enthielt eine grobe Darstellung der erbrachten Arbeitsleistung.

⁵ Aussage der Leasingkraft in der gemeinsamen Besprechung bei Herrn Bürgermeister am 24. Mai 2023. Diese wurde in der Besprechung mit dem Stadtrechnungshof am 16. Oktober 2023 nochmals bestätigt.



Die Auswertung der Stichproben ergab, dass von den 99 Tagen, an denen Überstunden zur Verrechnung kamen, 56 auf einen Samstag oder Sonntag, drei auf einen Feiertag (innerhalb der Arbeitswoche) und 40 auf einen Werktag fielen.

Eine vom Stadtrechnungshof vorgenommene Clusterung der beschriebenen Tätigkeiten stellte sich wie folgt dar:

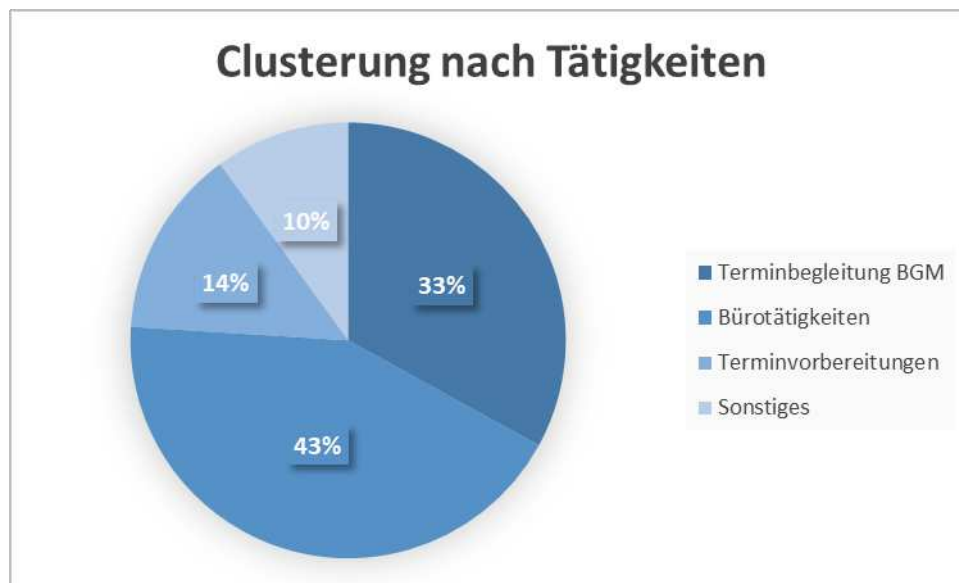


Abb. 6

Die Terminbegleitungen mit dem Bürgermeister betrafen laut angeforderter Leistungsdokumentation zu einem großen Teil öffentliche Termine wie

- Besuche Benediktinermarkt (mehrfach),
- Besuche Afterwork-Markt (mehrfach),
- Besuche Public Viewing – Veranstaltungen (mehrfach),
- Geburtstagsfeiern,
- Besuch Feuerwehr – Sommerfeste,
- Bieranstich Gaudepark und
- Besuch Starnacht am Würthersee.



In der Folge wurde vom Stadtrechnungshof bei der betroffenen Leasingkraft nachgefragt, welche dienstlichen Tätigkeiten im Zuge dieser Terminbegleitungen jeweils verrichtet wurden bzw. notwendig waren.

Aus der eingeholten schriftlichen Stellungnahme ging im Wesentlichen hervor, dass der Bürgermeister bei Rundgängen begleitet und bei der Kommunikation unterstützt worden sei, sowie eine Aufnahme und Bearbeitung von Interventionen erfolgt sei. Zudem habe die Leasingkraft an Veranstaltungen und Ansprachen teilgenommen, Interviews und Ansprachen teilweise organisiert, Würdigungen der Leistungen der Feuerwehr unterstützt und sich um Geschenke für Geburtstagsfeiern gekümmert. Des Weiteren sei bei der Umsetzung von Veranstaltungen geholfen, sowie Referententätigkeiten, wie das Erstellen von Fotos und Postings auf verschiedenen Social-Media-Plattformen übernommen worden. Aufgrund der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung habe er auch als Bindeglied zwischen Polizei, Ordnungsamt und Veranstalter fungiert. Weiters wurde seitens der Leasingkraft darauf hingewiesen, dass das Büro des Bürgermeisters in dieser Zeit keinen Chauffeur gehabt habe und die zuständige Referentin⁶ nicht immer dabei sein habe können, da man eine Zeit lang überhaupt keine gehabt habe. Zudem halte man den Mitarbeiterstab bei solchen Veranstaltungen so gering wie möglich, um die Kosten für die Landeshauptstadt so gering wie möglich zu halten.

Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes bei der im Büro des Bürgermeisters im Prüfungszeitraum tätigen, persönlichen Referentin wurde hinsichtlich deren Beschäftigungszeitraum und Aufgabenbereich von dieser per E-Mail mitgeteilt, dass sich der Zeitraum, welcher von ihr als persönliche Referentin im Büro des Bürgermeisters bekleidet wurde, vom 8. April 2021 bis einschließlich 31. März 2022 belaufen und folgende Tätigkeiten umfasst habe:

- Terminbegleitung des Bürgermeisters
- Fotografieren auf Veranstaltungen
(Hauptsächlich Bilder oder Videos für die Social-Media-Kanäle)
- Bearbeitung der Social-Media-Kanäle
(Erstellung von Beiträgen, Beantwortung der Privatnachrichten, sowie die täglichen Geburtstagsglückwünsche)
- Bearbeitung der laufenden Interventionen

⁶ Gemeint ist hier die persönliche Referentin im Büro des Bürgermeisters.



- Schriftführung des Sozialausschusses
- Aus- und Eingänge, sowie Protokollierung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters
- Aus- und Eingänge, sowie das Aktualisieren der Bestandsliste des Archivs
- Vorbereitung/Abholung der Ehrengeschenke (z.B. Geschenkkörbe)
- Fahren des Dienstwagens bei diversen Veranstaltungen (Posten des Chauffeurs war unbesetzt)

Der Stadtrechnungshof regt an, die Zuständigkeiten für die betroffenen Stellen mittels Stellenbeschreibungen entsprechend zu konkretisieren sowie zu prüfen, ob etwaige Tätigkeitsüberschneidungen und Doppelgleisigkeiten vorliegen und diese gegebenenfalls durch klare Funktionstrennungen auszuschließen.

Mit E-Mail vom 16. Jänner 2023 ersuchte der Stadtrechnungshof um Übermittlung von Informationen bezüglich der von den restlichen Leasingkräften innerhalb des Prüfungszeitraumes erbrachten Arbeitsleistungen.

Die Stellungnahme der Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen per E-Mail vom 18. Jänner 2023 lautete wie folgt:

„Es kann davon ausgegangen werden, dass sich deren Tätigkeiten neben typischen Sekretariatsarbeiten vor allem auch aus politischen Arbeiten für die Referenten und Mandatäre im Zusammenhang mit den Vorbereitungen von Gemeinderats-, Stadtsenats- und Ausschusssitzungen zusammensetzen. Darüber hinaus werden von den Sekretariatsmitarbeitern der Referenten bei den Ausschusssitzungen die Tagesordnungen erstellt und die Protokolle angefertigt.“

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass eine Nachprüfung und Verifizierung der Angaben zur Arbeitsleistung der Leasingkräfte schon mangels Stellenbeschreibungen nicht möglich war.

Der Stadtrechnungshof wiederholt seine Empfehlung, Stellenbeschreibungen zu erstellen, damit für jede Stelle ein eindeutiges Anforderungs- und Leistungsprofil definiert ist, um einen Soll/Ist-Vergleich bezüglich der Arbeitsleistung zu ermöglichen.



2.4. Urlaubersatzleistungen

Weiters überprüfte der Stadtrechnungshof die verbliebenen Resturlaubstage zum Zeitpunkt der Beendigung der Überlassung.

Mit dem Ende der Überlassung hatte für die Leasingkräfte die Abrechnung offener Urlaubsansprüche zu erfolgen. Die Analyse zeigte, dass bei 11 Leasingkräften zwischen drei und 17 Urlaubstage unverbraucht blieben. Bei drei Personen waren es mehr als 20 Tage. In Summe gelangte ein Betrag von brutto rd. EUR 54.000,-- als Urlaubersatzleistung zur Auszahlung.

2.5. Politische Arbeit einzelner Leasingkräfte

Im Prüfungszeitraum waren fünf der im Antrag Zl.: PE 34/179/2022 genannten Leasingkräfte auch politisch tätig, wobei eine Person Mitglied des Gemeinderates war und vier Personen als Ersatzmitglieder des obersten Organs der Landeshauptstadt fungierten.

Für die Mitarbeit in politischen Gremien hat ein Gemeinderatsmitglied Anspruch auf den dafür gesetzlich festgelegten monatlichen Bezug. Einem Ersatzmitglied stehen für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates oder der Ausschüsse entsprechende Sitzungsgelder zu (§ 30 Abs 1 K-KStR iVm der Geschäftsordnung des Gemeinderates). Damit ist jeglicher, in diesem Zusammenhang stehender, zeitlicher Aufwand abgegolten. Für die politische Mitarbeit in den Clubs der jeweiligen politischen Fraktionen hat von der Landeshauptstadt keine Vergütung zu erfolgen.

2.5.1. Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse

In diesem Zusammenhang überprüfte der Stadtrechnungshof durch den Abgleich von Sitzungsterminen und -zeiten mit den Dienstzeiten laut Zeiterfassungsjournal, ob es etwaige Überschneidungen mit der dienstlichen Tätigkeit für die Landeshauptstadt und daraus gegebenenfalls erfolgte Doppelverrechnungen gab.

Im Prüfungszeitraum fanden fünf Gemeinderats- und fünf Ausschusssitzungen statt, an welchen die oben angeführten Personen teilnahmen. Während das Gemeinderatsmitglied alle fünf Gemeinderatssitzungen und drei Ausschusssitzungen besuchte, nahmen die Ersatzmitglieder insgesamt an zwei Sitzungen des Gemeinderates und an zwei Sitzungen der Ausschüsse teil.



Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass es in vier Fällen zu Tätigkeitsüberschneidungen hinsichtlich des Dienstverhältnisses zur Landeshauptstadt und der politischen Tätigkeit als Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Gemeinderats kam. Von den vier Fällen betrafen drei Fälle im Zeitumfang von 296 Minuten das Mitglied des Gemeinderates und ein Fall im Zeitumfang von 50 Minuten ein Ersatzmitglied.

Dieser Sachverhalt wurde der Abteilung Personal vom Stadtrechnungshof zur Kenntnis gebracht und um Aufklärung ersucht. Die betroffenen Leasingkräfte bestätigten diese Tätigkeitsüberschneidungen und ersuchten ihrerseits während laufender Prüfung bei der Abteilung Personal um Berichtigung durch entsprechenden Abzug vom jeweiligen Gleitzeitkonto. Die Abteilung Personal gab dazu trotz Urgenz des Stadtrechnungshofes bis zum redaktionellen Stichtag der Berichterstellung keine Stellungnahme ab.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt die Einhaltung einer strikten Trennung von politischer Tätigkeit und privatrechtlichem Dienstverhältnis zur Landeshauptstadt sowie eine Überprüfung im Zuge der Dienstaufsicht. Zum Ausschluss von Doppelverrechnungen wird eine Gegenprüfung (4-Augen-Prinzip) der anordnungsbefugten Stelle empfohlen.

2.5.2. Teilnahme an Clubsitzungen

Im Zuge der Prüfungshandlungen kontrollierte der Stadtrechnungshof durch den Abgleich von Clubsitzungsterminen und -zeiten mit den Dienstzeiten laut Zeiterfassungsjournal etwaige Terminüberschneidungen im Zusammenhang mit politischen Clubsitzungen. Dazu wurde bei den betroffenen politischen Fraktionen am 15. November 2022 bzw. 25. Jänner 2023 eine Terminübersicht bezüglich der im Prüfungszeitraum stattgefundenen Clubsitzungen samt Teilnahmeinformationen zu den betroffenen Personen schriftlich angefordert.

Die beiden Ersatzmitglieder des Gemeinderates, welche im jeweiligen Club ohnehin für die Landeshauptstadt tätig und unter anderem für die Führung des Protokolls sowie die administrative Vorbereitung der Sitzungen verantwortlich waren, blieben dabei unberücksichtigt. Für die übrigen Ersatzmitglieder waren nur jene Clubsitzungen relevant, welche nach deren Angelobung als Ersatzmitglieder des Gemeinderates stattfanden.



Auf Basis der Rückmeldungen der Clubobmänner dieser Ersatzmitglieder stellte der Stadtrechnungshof fest, dass im Zeitraum zwischen der Angelobung als Ersatzmitglied des Gemeinderates und der Übernahme in den städtischen Dienst jeweils nur eine Clubsitzung stattfand und die Ersatzmitglieder daran nicht teilnahmen.

Auf Basis der Rückmeldungen des Clubsekretärs stellte der Stadtrechnungshof für das Mitglied des Gemeinderates zunächst fest, dass es bei dieser Leasingkraft zu zeitlichen Überschneidungen von 30 Minuten hinsichtlich des Dienstverhältnisses zur Landeshauptstadt und der politischen Tätigkeit bei Clubsitzungen kam.

Mit E-Mail vom 26. April 2023 wurde der Stadtrechnungshof von einem Beamten der Landespolizeidirektion Kärnten davon in Kenntnis gesetzt, dass gegen diese Leasingkraft eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt eingebracht wurde. Aufgrund des Ersuchens der ermittelnden Behörden, deren Informationen in Bezug auf die Verrechnung von Überstunden mit bisherigen Prüfungserkenntnissen des Stadtrechnungshofes abzugleichen, erhielt der Stadtrechnungshof Einblick in die teilgeschwärzten Clubsitzungsprotokolle des prüfungsrelevanten Zeitraums.

Auf Basis der Informationen aus den Clubsitzungsprotokollen zu den Sitzungsterminen, -zeiten und Anwesenheiten stellte der Stadtrechnungshof nunmehr fest, dass es bei der Leasingkraft zu zeitlichen Überschneidungen von 658 Minuten hinsichtlich des Dienstverhältnisses zur Landeshauptstadt und der politischen Tätigkeit bei Clubsitzungen kam.

Der Stadtrechnungshof wiederholt seine Empfehlung, die strikte Trennung von politischer Tätigkeit und privatrechtlichem Dienstverhältnis zur Landeshauptstadt einzuhalten.

2.6. Sonstige Fragestellungen

Aus der stichprobenartigen Durchsicht der Unterlagen ergaben sich für den Stadtrechnungshof weitere Fragestellungen, welche am 12. Jänner 2023, 9. Februar 2023 sowie am 1. August 2023 mit dem Ersuchen um Aufklärung an die Abteilung Personal übermittelt wurden. Unter anderem kam es zur



Abklärung folgender Sachverhalte (die Antwort der Abteilung Personal wurde aufgrund der Übersichtlichkeit in *kursiver Schrift* der jeweiligen Frage zugeordnet):

1. Die Stundensätze für Mehrarbeit, Überstunden 200 %, Ersatzruhe oder Urlaubersatzleistung wurden in den Auftragsbestätigungen teilweise nicht vereinbart. Wurden die verrechneten Stundensätze von der Abteilung Personal entsprechend geprüft? Vor allem der Stundensatz für die Urlaubersatzleistung war nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme:

„Die Auftragsbestätigungen wurden von einem Mitarbeiter geprüft. Die Basis für die Urlaubersatzleistung wird wie folgt berechnet:

Durchschnitt Bruttoentgelt der letzten 6 Monate / Teiler 22 = Satz für einen Tag.

Der Teiler 22 ist für eine 5 Tage Woche, dieser ändert sich, wenn sich die Tageweche ändert.“

2. Warum wurde „Mehrarbeit“ auch bei einigen „Vollzeit“-Leasingkräften verrechnet? Wieso war der prozentuelle Aufschlag für Mehrarbeit so unterschiedlich?

Stellungnahme:

„Vier von den genannten sechs Personen waren der Landeshauptstadt „Vollzeit“ überlassen, die zwei weiteren nicht. Mehrstunden würden nur bei Teilzeitmitarbeiterinnen bzw. Teilzeitmitarbeitern anfallen. Die Mehrarbeit wurde bei den Vollzeitmitarbeitern irrtümlich verrechnet, und wird von der Personalleasingfirma umgehend korrigiert.“

3. Bei der Abrechnung einer Vollzeitleasingkraft für März 2022 wurden von der Leasingfirma 23,90 Tage als offene Urlaubstage für die Urlaubersatzleistung angegeben. Bei der Berechnung des Stadtrechnungshofes ergab sich ein diesbezüglicher Stand von 22,37 Tagen, weshalb hier um Aufklärung ersucht wurde.

Stellungnahme:

„Es wurde irrtümlich ein falscher Urlaubsverbrauch seitens der Personalüberlassungsfirma herangezogen. Die genannten 22,37 Tage sind korrekt.“



4. Bei der Abrechnung der Überstunden einer Teilzeitleasingkraft im März 2022 wurden acht Sonntagstunden („Zeiten außer Rahmen“) von August 2021 von der Leasingfirma nicht berücksichtigt, weshalb hier um Aufklärung ersucht wurde.

Stellungnahme:

„Da weder eine Auszahlung noch eine Übertragung dieser „Zeiten außer Rahmen“ auf Guthaben seitens der zuständigen Stabsstelle bzw. seitens des Mitarbeiters beantragt wurde, wurden diese Zeiten nicht in das Jahr 2022 übertragen, und scheinen somit bei der Endabrechnung nicht auf.“

5. Bei der Abrechnung einer Teilzeitleasingkraft für März 2022 wurden von der Leasingfirma 5,51 Tage als offene Urlaubstage für die Urlaubersatzleistung angegeben. Bei der Berechnung des Stadtrechnungshofes ergab sich ein diesbezüglicher Stand von 10,52 Tagen, weshalb hier um Aufklärung ersucht wurde.

Stellungnahme:

„Diese Frage kann nicht beantwortet werden.“

6. Warum wurde bei einer Vollzeitleasingkraft in einem Gemeinderatsclub der Stundensatz für die „Überstunden 50 %“ mit der Auftragsbestätigung vom 1. Jänner 2022 von EUR 35,60 auf EUR 26,00 herabgesetzt?

Stellungnahme:

„Die Überstunden 50 % wurden bei der Personalüberlassungsfirma fehlerhaft hinterlegt. Der korrekte Preis/Einheit für „Überstunden 50 %“ war EUR 36,00.“

7. Bei der Abrechnung einer Vollzeitleasingkraft in einem Gemeinderatsclub für März 2022 wurden von der Leasingfirma 17,17 Tage als offene Urlaubstage für die Urlaubersatzleistung angegeben. Bei der Berechnung des Stadtrechnungshofes ergab sich ein diesbezüglicher Stand von 16,17 Tagen, weshalb hier um Aufklärung ersucht wurde.

Stellungnahme:

„Seitens der Personalüberlassungsfirma wurde auf Nachfrage der Abteilung Personal nach Durchsicht der dort vorliegenden Unterlagen der Wert von 17,17 Tagen bestätigt.“



8. Der Stadtrechnungshof ersuchte um Aufklärung zur Zeiterfassung der Dienstreisen einer Leasingkraft. Es stellte sich unter anderem die Frage, wie sich für einen Arbeitstag die gebuchten 19,50 Ist-Stunden ergaben und ob hier gegebenenfalls zu viele Stunden verrechnet wurden.

Stellungnahme:

„Die Frage warum bestimmte Buchungen im Zusammenhang mit Dienstreisen im Zeiterfassungssystem stattgefunden haben, kann seitens der Abteilung Personal nicht beantwortet werden. Dies oblag dem Leiter der Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen.“ [sic]

Aufgrund dieser Stellungnahme der Abteilung Personal wurden die Fragestellungen an den Leiter der Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen weitergeleitet. Aus der Rückmeldung des Leiters der angeführten Stabsstelle ging hervor, dass nicht nachvollzogen werden könne, warum es zu den vorhandenen Eintragungen im System gekommen sei. Daher wurde vom Stadtrechnungshof bei der Abteilung Personal nochmals um abschließende Aufklärung ersucht, wobei bis zum redaktionellen Stichtag der Berichterstellung dem Stadtrechnungshof keine schriftliche Stellungnahme zur Sachverhaltsklärung übermittelt wurde.



3. Zusammenfassung der Empfehlungen

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- die Aufnahme etwaiger Leasingkräfte aufgrund des festgestellten höheren Gesamtaufwandes nur kurzfristig bzw. nur für die Abdeckung von Arbeitsspitzen vorzunehmen;
- ehestmöglich Stellenbeschreibungen zu erarbeiten,
 - damit für jede Stelle der Verantwortungsbereich sowie ein eindeutiges Anforderungs- und Leistungsprofil definiert ist;
 - um einen Soll/Ist-Vergleich bezüglich der Arbeitsleistung zu ermöglichen;
- als Nachweis für abzurechnende Überstundenleistungen eine adäquate Dokumentation in einem zentralen Erfassungssystem der Landeshauptstadt zu führen, welche zum Zeitpunkt der Genehmigung vorliegen muss;
- die Einhaltung einer strikten Trennung von politischer Tätigkeit und privatrechtlichem Dienstverhältnis zur Landeshauptstadt sowie eine Überprüfung im Zuge der Dienstaufsicht. Zum Ausschluss von Doppelverrechnungen wird eine Gegenprüfung (4-Augen-Prinzip) der anordnungsbefugten Stelle empfohlen.

Direktor des Stadtrechnungshofes

Bezugnehmend auf Seite 6 des Berichtes „Personalleasing im politischen Bereich von März 2022 bis zur Übernahme“, dass innerhalb offener Frist beim Stadtrechnungshof weder eine Stellungnahme zum Rohbericht noch eine Bestätigung zu einem der avisierten Schlussbesprechungstermine rückgemeldet wurde, wird festgehalten, dass beim Stadtrechnungshof am 10. November 2023 ein E-Mail der Rechtsvertretung einer der im Bericht gegenständlichen Leasingkräfte eingelangt ist. Darin wird zu einigen Berichtspunkten Stellung genommen. Aus dem Schreiben geht hervor, dass diese Stellungnahme bereits innerhalb offener Frist am 31. Oktober 2023 an die Adressaten des Rohberichtes übermittelt wurde.

Da die Stellungnahme seitens der verantwortlichen Stelle nicht fristgerecht an den Stadtrechnungshof weitergeleitet wurde, konnte eine dementsprechende Einarbeitung in den Bericht durch den Stadtrechnungshof nicht mehr vorgenommen werden.

Aus diesem Grund wurde das E-Mail samt Stellungnahme im Original beigelegt.

Pignitter Michael

Von: MMag. Michael Sommer <m.sommer@law-in-austria.at>
Gesendet: Freitag, 10. November 2023 09:50
An: Pignitter Michael
Cc: Jonke Patrick
Betreff: AZ 2023/257 Patrick Jonke

Priorität: Hoch

Diese Nachricht wurde von außerhalb Ihrer Organisation gesendet.

Sehr geehrter Herr Leiter des Stadtrechnungshofes Mag. Pignitter,

Herr Büroleiter Patrick Jonke hat mich gebeten, an Sie heranzutreten. Er hat über mich bereits am 31.10.2023 an den Magistratsdirektor und an den Leiter der Personalabteilung sinngemäß nachfolgendes übermitteln lassen. Dies deshalb, weil er als unmittelbar trotz Anonymisierung erkennbarer Betroffener kein Stellungnahmerecht zum anstehenden Bericht des Stadtrechnungshofes zum Thema Leasingmitarbeiter hatte, sehr wohl aber die Genannten für ihn. Es sollten insbesondere aus der Fürsorgepflicht dem Dienstnehmer gegenüber auch dessen Interessen gewahrt werden, weshalb ich für unseren Mandanten zum Schutz seiner Person und seines Rufes gebeten hatte, Stellungnahmen für ihn abzugeben. Im Wesentlichen ging es um Folgendes:

- **Vorschlag für die Stellungnahme:** „ Zu Seite 5, drittletzter Absatz: Der betroffene Dienstnehmer hat im überprüften Zeitraum tatsächlich nur einen Bruchteil des Betrages von € 204.535,14, nämlich angemessen lediglich rund € 66.556.- netto verdient.“
- **Vorschlag für die Stellungnahme:** „ Zu Seite 7, 2. Absatz: Der betroffene Dienstnehmer hat auf Grund seiner Funktion und Aufgaben automatisch eine intensive Arbeitszeit und damit eine deutlich höhere Überstundenanzahl als andere. Ein genehmigte Auszahlung erfolgte unterjährig, weil ein Abbau auf Grund der intensiven Beschäftigung auszuschließen war.“
- **Vorschlag für die Stellungnahme:** „ Zu Seite 13, dritter Absatz: Der betroffene Dienstnehmer hat im überprüften Zeitraum tatsächlich nur einen Bruchteil des Betrages von € 204.535,14, nämlich angemessen lediglich rund € 66.556.- netto verdient.“
- **Vorschlag für die Stellungnahme:** „ Zu Seite 14, erster Absatz: Der betroffene Dienstnehmer hat im überprüften Zeitraum tatsächlich nur einen Bruchteil des Betrages von € 18.278,39, nämlich tatsächlich nur rund € 5.948.- netto verdient.“
- **Vorschlag für die Stellungnahme:** „ Zu Seite 22, letzter Absatz: Der betroffene Dienstnehmer hat auf Grund seiner Funktion und Aufgaben automatisch eine intensive Arbeitszeit und damit eine deutlich höhere Überstundenanzahl als andere. Ein genehmigte Auszahlung erfolgte unterjährig, weil ein Abbau auf Grund der intensiven Beschäftigung auszuschließen war.“
- **Vorschlag für die Stellungnahme:** „ Zu Seite 29, 1. und 2. Absatz: Der betroffene Dienstnehmer hat, als er die versehentlichen Überschneidungen bemerkte, von sich aus die zuständigen Stellen auf Dienstgeberseite nachweislich informiert und um Reduzierung seines Zeitkontos ersucht. Es handelt sich gesamt in einem Jahr bei rund 2205 Stunden an Arbeit um lediglich 0,72 % an Überschneidungen. Den diesbezüglichen Betrag von weniger als tausend Euro hat der Dienstnehmer bereits lange vor Vorliegen des Endberichtes des Stadtrechnungshofes an die Stadt refundiert.“

- **Vorschlag für die Stellungnahme:** „Zu Seite 30, 3. und 4. Absatz: *Es ist unrichtig, dass erst durch von einem Ermittler eingesehene Protokolle geringfügige Überschneidungen hervorgekommen wären. Tatsächlich hat der betroffene Dienstnehmer bereits deutlich zeitlich davor nachweislich per Mail u.a. an den Ermittler von sich aus in Folge einer Eigenkontrolle die versehentlichen Überschneidungen, die nur 0,72 % der gesamten Tätigkeitszeit ausmachen, bekanntgegeben.*“
- **Vorschlag für die Stellungnahme:** „Zu Seite 33, 1. Absatz: *Dabei handelst es sich nicht um den Mitarbeiter, der zugleich Gemeinderatsmitglied ist*“

Mit bestem Dank im Voraus im Namen von Herrn Jonke.

Mit freundlichen Grüßen!

MMag. Michael Sommer, Partner



Gheneff - Rami - Sommer Rechtsanwälte GmbH & Co KG/ Gheneff - Rami - Sommer attorneys-at-law

A-9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 1 (Österreich/Austria)

T: +43-463-50 29 40

M: +43-664-122 69 71

F: +43-463-50 29 40 20

E: m.sommer@law-in-austria.at

W: www.law-in-austria.at

(Handelsgericht Wien/Commercial Court of Vienna, FN/register no. 240764s; UID-Nr./UID no. ATU57579427)

Add m.sommer@law-in-austria.at to your safe senders list so that my emails don't get blocked by your spam filter.

🌱 Go Green! Please do not print this e-mail unless it is completely necessary.